

URHEBERRECHT

Nadja Rabeneck und Dr. Michael A. Fammler*

Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen: Wo liegen die Grenzen der Gemeinfreiheit?

Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen ist eine elementare Säule in einem Rechtsstaat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht sogar eine Pflicht zur Veröffentlichung von veröffentlichtungswürdigen Gerichtsentscheidungen aufgrund des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips sowie des Gewaltenteilungsgrundsatzes und Justizgewährungsanspruches.¹ Forschenden oder Interessierten ist der Zugang in der Praxis jedoch nur über die gängigen privaten oder die amtlichen Datenbanken möglich. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen sind nicht in diese Datenbanken aufgenommen. Inwiefern spielen urheberrechtliche Aspekte hierbei eine Rolle? Dieser Beitrag untersucht, ob urheberrechtliche Einwände gegen eine freie Verwertbarkeit von Gerichtsentscheidungen bestehen.

I. Urheberrechtlicher Schutz von Gerichtsentscheidungen

Grundsätzlich genießen verschriftlichte Gerichtsentscheidungen, wie Urteile und Beschlüsse, als Sprachwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG urheberrechtlichen Schutz.² Dieser urheberrechtliche Schutz umfasst die Leitsätze und die rechtlichen Urteilsgründe. Der Tatbestand, das heißt die Schilderung des Sachverhaltes, dürfte in der Regel keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Urheberrechtlichen Schutz genießt ein Werk, wenn es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt.³ Eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers liegt vor, wenn der Urheber ein individuelles Werk erstellt hat, das heißt einen bestehenden Gestaltungsraum nutzte.⁴

* Dr. Michael A. Fammler, LL.M., Rechtsanwalt bei Baker McKenzie, Frankfurt am Main und Nadja Rabeneck, zurzeit des Projekts juristische Mitarbeiterin bei Baker McKenzie, nun Rechtsanwältin bei Bird&Bird LLP, Frankfurt am Main.

1 BVerwG, NJW 1997, 2694 (2695) – Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen.

2 Schricker/Loewenheim/Katzenberger/Metzger UrhG § 5 Rn. 1, 2.

3 Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 2 Rn. 14.

4 Fromm/Nordemann/Axel Nordemann UrhG § 2, Rn. 38–40 und Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 2 Rn. 23.

Ein solcher Gestaltungsspielraum kann bei der Erstellung von Leitsätzen und dem Verfassen der rechtlichen Gründe eines Beschlusses oder Urteils bestehen, da bei der Anordnung der Inhalte und der individuellen Gedankenführung ein Gestaltungsspielraum bestehen kann.⁵ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Urteile oder Beschlüsse komplexer sind und sich nicht in juristischen Standardformulierungen erschöpfen.⁶ Die Anwendung von Denkgesetzen und Fachkenntnissen schließt einen Urheber-schutz nicht automatisch aus.⁷

Sofern Geschehnisse, die stattgefunden haben, wiedergegeben werden, sind diese nicht schutzfähig. Es fehlt der erforderliche Gestaltungsspielraum. Gerade bei der Darstellung des Sachverhaltes ist das Gericht gehalten, die Geschehnisse so neutral wie möglich nach den juristischen Regeln darzustellen.⁸ Anders als bei Zeitungsartikeln unterscheiden sich die Darstellungen des Sachverhaltes somit nicht in ihrer Konzeption und Formgebung.⁹

II. Gemeinfreiheit von Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen sind als amtliche Werke gemeinfrei und genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Sie fallen unter § 5 Abs. 1 UrhG. Gemeinfreie Werke können ohne Einwilligung oder Zustimmung des Werkerstellers verarbeitet werden. Sofern der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 UrhG eröffnet ist, besteht kein Änderungsverbot und keine Pflicht zur Quellenangabe nach § 63 UrhG (Umkehrschluss zu § 5 Abs. 2 UrhG).

In der Literatur besteht teilweise die Auffassung, dass das Änderungsverbot und die Pflicht zur Quellenangabe entgegen § 5 Abs. 2 UrhG auch für amtliche Werke im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG gilt.¹⁰ Aufgrund des eindeutigen Wortlauts und des Willens des Gesetzes ist das aber nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Anwendung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse bei amtlichen Entscheidungen und Leitsätzen entschieden.¹¹

1. Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 UrhG

§ 5 Abs. 1 UrhG erfasst sämtliche Entscheidungen deutscher Gerichte, amtlichen Orientierungssätze des Bundesverfassungsgerichts, behördliche Bescheide und ähnliches.¹² Entscheidungen Europäischer Gerichte in den amtlich erlassenen Sprachen/Überset-

5 BGH, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I.

6 Siehe LG Erfurt zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, GRUR-RS 2021, 5255; Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Leistner UrhG § 2 Rn. 109.

7 BGH GRUR 1986, 739 (741) – Anwaltsschriftsatz.

8 Fromm/Nordemann/Axel Nordemann UrhG § 2, Rn. 45.

9 Vgl. OLG München, NJW-RR 1994, 1258.

10 Vgl. BeckOK UrhR/Ahlberg/Lauber-Rönsberg UrhG § 5 Rn. 26.

11 Bundestag-Drs. IV/270, S. 39 f.

12 Vgl. Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 15 ff.

zungen fallen ebenfalls unter § 5 Abs. 1 UrhG, solange sie für die Staatsgewalt in Deutschland relevant sind. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidungen im Bereich der deutschen Staatsgewalt mittelbare oder unmittelbare Wirkung haben.¹³

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, eine freie Nutzbarkeit und freie Publizität für alle Äußerungen der Staatsgewalt zu schaffen.¹⁴ Dem BVerfG zufolge soll somit jeder dem Gesetz unterworfenen Bürger sich über alle Vorschriften, Entscheidungen oder anderen rechtserheblichen Unterlagen frei unterrichten können. Es soll jedoch nicht jede amtliche Äußerung unter § 5 UrhG fallen, sondern die amtliche Bekanntmachung muss einen regelnden Inhalt haben.¹⁵ Dies ergibt sich durch den Regelungszusammenhang zu § 5 Abs. 2 UrhG.¹⁶ Nicht unter den Schutz des § 5 Abs. 1 UrhG fallen somit amtliche Bekanntmachungen, die keine normative oder einzelfallbezogene Regelung enthalten, wie beispielsweise technische Lieferbedingungen oder Bodenrichtwertsammlungen eines Gutachterausschusses.¹⁷

Mangels hoheitlicher Aufgabe fallen auch Entscheidungen privater Schiedsgerichte nicht unter § 5 Abs. 1 UrhG. Private Übersetzungen amtlicher Entscheidungen oder Gesetze sind ebenfalls nicht als amtliches Werk einzustufen, weil diese Übersetzungen nicht mehr dem Amt zugerechnet werden können.¹⁸ Amtlich sind alle Werke, wenn für ihren Inhalt erkennbar eine mit der Erfüllung öffentlicher, hoheitlicher Aufgaben betreute Stelle verantwortlich ist oder das Werk einem Amt als eigene amtliche Erklärung zugerechnet werden kann.¹⁹ Ein Leitsatz, der von einem Berichterstatter verfasst wurde, ist dann ein amtlicher Leitsatz im Sinne des § 5 Abs. 1 UrhG, wenn der Berichterstatter, auch wenn er von einem Verlag hierfür bezahlt wird, in seiner amtlichen Eigenschaft als Berichterstatter und in Rücksprache mit dem zuständigen Spruchkörper diesen Leitsatz verfasst.²⁰

2. Amtliche Datenbanken

Amtliche Datenbanken im Sinne des § 87a UrhG sind nicht nach § 5 Abs. 2 UrhG als anderes amtliches Werk gemeinfrei. Die Datenbank im Sinne des § 87a UrhG ist kein Datenbankwerk im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG und genießt einen Schutz sui generis.²¹

Es wird diskutiert, ob amtliche Datenbanken im Sinne des § 87a UrhG auch unter § 5 Abs. 2 UrhG fallen.²² Hierfür könnte sprechen, dass die Schutzsysteme (Urheber-

13 Vgl. Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 8.

14 BVerfG GRUR 1999, 226 (230) – DIN-Normen.

15 Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 5 Rn. 5.

16 BGH GRUR 2007, 137 Rn. 14. – Bodenrichtwertsammlung.

17 BGH GRUR 2002, 958 (960) – Technische Lieferbedingungen; BGH GRUR 2007, 137 Rn. 12 ff. – Bodenrichtwertsammlung.

18 Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 12.

19 Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 12; BGH GRUR 2009, 852 Rn. 31 – Elektronischer Zolltarif; BGH GRUR 1987, 166 (167) – AOK-Merkblatt.

20 Vgl. BGH GRUR 1992, 382 (385f.) – Leitsätze.

21 BeckOK IT-Recht/Paul UrhG § 87a Rn. 3.

22 Vgl. Handbuch Multimedia-Recht/Hoeren/Sieber/Holznagel/Gaster Rn. 183 ff.

recht und *sui generis*-Schutz) einheitlich gehandhabt werden sollten.²³ Dagegen spricht jedoch der Wortlaut von Art. 7, 9 der Datenbank-RL (RL 96/9/EG), die eine Ausnahme des Schutzes für amtliche Datenbanken nicht vorsehen. Eine entsprechende Frage zur Auslegung des Art. 7 DatenbankRL legte der BGH dem EuGH 2006 im Vorabentscheidungsverfahren vor und zog es 2007 zurück.²⁴ Bereits zuvor entschied der Oberste Gerichtshof von Österreich, dass amtliche Datenbanken (auch nach österreichischem Recht genießen Datenbanken einen *sui generis*-Schutz wie bei § 87a UrhG) nicht von der Gemeinfreiheit erfasst sind.²⁵

3. Reichweite der Gemeinfreiheit

§ 5 Abs. 3 UrhG stellt klar, dass private Normwerke²⁶ am Urheberrechtsschutz teilnehmen, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Im Umkehrschluss wird ein privates Werk, beispielsweise das Bild eines Produktes, wenn es in der Entscheidung abgedruckt oder wiedergegeben wird und das Gericht sich das private Werk so zu eigen macht, nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Es wird von der Gemeinfreiheit der Entscheidung umfasst. Denn durch die Aufnahme in die gerichtliche Entscheidung erlangt das ursprünglich private Werk eine gewisse Außenwirkung und die Allgemeinheit hat ein Interesse an dessen Verbreitung (siehe oben Sinn und Zweck der Vorschrift). Private Werke, wie etwa Text- oder Bildelemente, werden gemeinfrei, soweit sie in den Kontext der jeweiligen Entscheidung eingebunden und als Bestandteil des amtlichen Werkes erkennbar sind.²⁷ Der Abdruck des privaten Werkes in einer Fußnote des amtlichen Werkes genügt jedoch nicht, um das private Werk gemeinfrei werden zu lassen.²⁸ Durch den Abdruck in der Fußnote findet eine derartige Distanzierung vom abgedruckten Werk statt, dass sich das Gericht das Werk nicht hinreichend zu eigen macht.

Die fehlende Zustimmung des Urhebers in die Verarbeitung seines Werkes durch das Gericht ist unerheblich.²⁹ Andernfalls könnte ein Privater die vom Gesetzgeber gewollte Gemeinfreiheit einseitig beschränken. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, denn der Rechtsunterworfenen sollte gerade nicht fortbestehenden Ausschließlichkeitsrechten eines Urhebers ausgesetzt sein.³⁰ § 5 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG sieht eine Zwangslizenz zugunsten von Verlegern vor, damit die privaten Werke, für die

23 So Gaster, Der Rechtsschutz von Datenbanken, S. 150f.

24 EuGH, Beschluss vom 25.06.2008 – C-215/07 [ECLI:EU:C:2008:363].

25 Oberster Gerichtshof, GRUR Int. 2004, 66 (68).

26 Privat sind solche Normwerke, wenn sie bei Schöpfung nicht als amtliches Werk zu qualifizieren sind (Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 30a).

27 ZUM 2003, 830 (833).

28 Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 33.

29 Vgl. Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann UrhG § 5 Rn. 34.

30 Vgl. BT-Drs. 15/38, S. 16.

nach § 5 Abs. 3 S. 1 UrhG Urheberschutz besteht, ungehindert verbreitet werden können.

4. Grenzen der Gemeinfreiheit

Sobald eine gerichtliche Entscheidung dergestalt bearbeitet wurde, dass ein neues und nicht amtliches Werk entstanden ist, ist dieses Werk nicht mehr gemeinfrei und unterliegt als eigenständiges Werk urheberrechtlichem Schutz. Dies ist bspw. der Fall bei Gesetzeskommentaren und Anmerkungen zu gerichtlichen Entscheidungen. Ein eigenes Werk liegt immer dann vor, wenn die Veränderung der benutzten Vorlage so weitreichend ist, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen.³¹ Eine redaktionelle Aufbereitung eines amtlichen Werkes dürfte somit nicht genügen. Die redaktionelle Aufbereitung ist als reine handwerkliche Veränderung aufzufassen.³²

Privat (nicht amtlich) verfasste Leitsätze gerichtlicher Entscheidungen dürften wegen der fehlenden Eigenart als Bearbeitung geschützt sein und nicht als eigenständiges Werk.³³ Die Leitsätze bilden mit der gerichtlichen Entscheidung häufig einen übereinstimmenden Gesamteindruck.³⁴ Die Vorlage, das heißt die gerichtliche Entscheidung, verblasst nicht.

III. Gerichtsentscheidungen vor 1966

Das heutige Urhebergesetz gilt seit 1966. Doch auch Entscheidungen deutscher Gerichte, die vor 1966 ergangen sind, sind gemeinfrei. Gemäß der Übergangsvorschrift § 129 Abs. 1 S. 1 UrhG gilt für Entscheidungen, die zwischen 1945 und 1966 in der Bundesrepublik ergangen sind, dieselbe Regelung hinsichtlich der Gemeinfreiheit, wie für die Entscheidungen, die ab 1966 ergangen sind.

Gemäß Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik³⁵ sind die Regelungen des UrhG auf die Werke anzuwenden, die vor dem Beitritt der DDR in der DDR entstanden sind:

§ 1 Abs. 1: „Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sind auf die vor dem Wirkungserwerben des Beitritts geschaffenen Werke anzuwenden.“

31 BGH, GRUR 2022, 899 Rn. 56 – Porsche 911.

32 Vgl. Fromm/Nordemann/Axel Nordemann UrhG § 3 Rn. 15.

33 Vgl. BGH GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze.

34 Vgl. BGH, GRUR 2022, 899 Rn. 56 – Porsche 911.

35 Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/einigvtr/BJNR208890990.html>, zuletzt abgerufen am 23.09.2024.

Ziel der Regelung ist ein einheitliches Urheberrecht.³⁶ Ein solch einheitlicher Urheberschutz ist nur dann gewahrt, wenn nach den gleichen Grundsätzen ein Urheberschutz nicht gewährt wird. Die oben dargelegten Grundsätze sind daher auf Gerichtsentscheidungen von DDR-Gerichten übertragbar.

IV. Ausblick

Das Urheberrecht steht einer Verpflichtung der Gerichte, veröffentlichtungswürdige Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen, nicht entgegen. Sofern ein urheberrechtlicher Schutz an Gerichtsentscheidungen besteht, unterliegen diese Gerichtsentscheidungen der Gemeinfreiheit.

Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen ist jedoch nicht unbegrenzt. Gerichtsentscheidungen beinhalten auch immer personenbezogene Daten, sodass das Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung einer Veröffentlichung der entsprechenden Gerichtsentscheidung entgegenstehen kann.³⁷

Dementsprechend sind Gerichtsentscheidungen von den Gerichten zu anonymisieren.³⁸ Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung entfällt in der Regel, wenn die Entscheidung in einer Weise anonymisiert wird, dass für den Nutzer, der die Entscheidung liest, die beteiligten Personen nicht oder nur mit großem Aufwand bestimmbar wäre.³⁹ Das LG Hamburg beschäftigt aktuell die Frage, inwiefern eine private Rechtsprechungsdatenbank haftbar ist, wenn sie Anonymisierungsfehler eines Gerichts übernimmt.⁴⁰ Eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten ohne entsprechende Rechtsgrundlage steht im Raum. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

36 So auch Fromm/Nordemann/Boddien EVertr § 1 Rn. 1.

37 VGH Baden-Württemberg, MMR 2011, 277 (278).

38 BVerfG, NJW 2015, 3708 Rn. 21 und BVerwG, NJW 1997, 2694.

39 VGH Baden-Württemberg, MMR 2011, 277 (278).

40 Abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/openjur-open-access-datenbank-datenschutz-haftung-dsgvo>, zuletzt abgerufen am 26.08.2024.

Zusammenfassung: Der Zugang zu Gerichtsentscheidungen ist eine elementare Säule eines Rechtsstaats. Der Beitrag untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Gerichtsentscheidungen aus urheberrechtlicher Perspektive. Gerichtsentscheidungen sind grundsätzlich als amtliche Werke nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfrei und genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Private Übersetzungen oder ähnliches sind nicht von der Gemeinfreiheit umfasst. Der Beitrag geht knapp auf die Gerichtsentscheidungen ein, die vor der Geltung des heutigen Urhebergesetzes veröffentlicht wurden. Im Ergebnis steht das Urheberrecht dem Zugang zu veröffentlichten Gerichtsentscheidungen nicht entgegen. Im Ausblick diskutieren die Autoren weitere rechtliche Hindernisse, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die einem Zugang zu Gerichtsentscheidungen entgegenstehen könnten.

Summary: Access to court decisions is a fundamental pillar of a constitutional state. This article examines the legal framework for access to court decisions from a copyright perspective. As official works under Section 5 para. 1 of the German Copyright Act, court decisions generally do not enjoy copyright protection. Private translations of these decisions or similar works are not excluded from copyright protection. The article briefly discusses the court decisions that were published before the current Copyright Act came into force. As a result, copyright law does not prevent access to court decisions worthy of publication. In the outlook, the authors further discuss other legal obstacles, such as the right to informational self-determination, which could prevent access to court decisions.



© Nadja Rabeneck und Michael A. Fammler